

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

in der Fassung vom 14.01.2021

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2003 (BayRS 753-7-U), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8.12.2006 (GVBl S. 1007), und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änd. des KAG vom 22. 07. 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) erlässt die Gemeinde Marxheim folgende Satzung:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Gemeinde Marxheim nach Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG i. V. m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an den Gemeinde Marxheim (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.1991, zuletzt geändert am 24.09.1996 außer Kraft.

Marxheim, 15.01.2021



Alois Schiegg
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 15.01.2021 in der Gemeindeverwaltung Marxheim, Zi.Nr. 15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 15.01.2021 angeheftet und am wieder abgenommen.

Marxheim,

Alois Schiegg
1. Bürgermeister